

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Oberbürgermeister Kalouti
Verantwortlich:	Holtze, Martina

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	07.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.**Neujahrsempfang im Rathaus (Stellungnahme der Verwaltung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bitte um Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Volt „Neujahrsempfang im Rathaus“, DS-Nr. 01390-26/1 beantworte ich wie folgt:

1. Wann ging die Anfrage zur Durchführung des Neujahrsempfangs im Rathaus bei der Stadt ein und wann wurde erstmals eine Nutzung des Rathauses zugesagt?

Die Veranstaltung „Neujahrsempfang der Fraktion AfD“ wurde am 11.12.2025 für die Bürgerhalle angemeldet und die Nutzung nach Prüfung und Entscheidung am 16.01.2026 zugesagt.

2. Wie waren das OB-Büro, das Rechtsamt und das zuständige Dezernat in der Prüfung und Entscheidung über die Nutzung beteiligt?

Formal wurde beim Fachbereich 1 eine Veranstaltung „Neujahrsempfang der Fraktion AfD“ für die Bürgerhalle angemeldet. Die Durchführung von derartigen Veranstaltungen ist gem. Festlegungen des Ältestenrates im Rathaus gestattet, sofern diese von Fraktionen angemeldet und durchgeführt werden. Die Prüfung



obliegt dem Fachbereich 1. Entscheidungen für die Vergabe der Bürgerhalle werden vom Oberbürgermeister auf dieser Basis getroffen. Insofern waren das Büro des Oberbürgermeisters und das Dezernat 1 in die Entscheidungsfindung eingebunden. Das Dezernat 3 bzw. Rechtsamt haben den Vorgang beratend begleitet.

3. **Zu welchem Zeitpunkt ist die Verwaltung zu der Erkenntnis gelangt, die Veranstaltung zu untersagen?**

Nach dem gesicherten Bekanntwerden der Teilnahme Björn Höckes am 19.02.2026.

4. **Der eingeladene Redner B. Höcke darf gerichtlich festgestellt als Faschist bezeichnet werden. Warum wurde daher bei der Begründung für die Absage nicht auf den rechtsextremen Charakter der Veranstaltung abgehoben?**

Nach der am Abend des 19.02.2026 zunächst verwaltungsintern getroffenen Entscheidung, die Nutzungsgenehmigung wegen der kurz zuvor gesichert bekannt gewordenen Teilnahme Björn Höckes an der Veranstaltung zu widerrufen, entwarf das Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates ein entsprechendes Schreiben des Oberbürgermeisters zur Mitteilung dieser Entscheidung an die AfD-Fraktion. Dieses Schreiben wurde am Morgen des 20.02.2026 vor der Absendung an die AfD-Fraktion mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Als Grund für den Widerruf der Genehmigung wurde in diesem Schreiben angegeben, dass durch die Einladung Björn Höckes als Gastredner der Charakter eines Neujahrsempfangs einer Ratsfraktion nicht mehr gegeben sei; die Veranstaltung erhalte dadurch den Charakter einer Parteiveranstaltung, die im Rathaus generell nicht zugelassen sei.

Rechtlich tragfähige alternative Gründe für eine Absage der Veranstaltung bestanden nicht. Das Rechtsamt hatte zuvor die Sach- und Rechtslage überprüft und war zunächst zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der hohen Anforderungen, die die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung an eine Nutzungsversagung bei öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen stellt, ein Widerruf der Nutzungsgenehmigung nicht in Betracht kam. Es lagen zu dem damaligen Zeitpunkt keine im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der beabsichtigten Nutzung mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu Rechtsverstößen bzw. zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kommen würde. Vor diesem Hintergrund wurde – nach dem gesicherten Bekanntwerden der Teilnahme Björn Höckes – bei der Begründung der Widerrufsentscheidung auf den Gesichtspunkt einer widmungsfremden Nutzung des Rathauses zu Parteizwecken abgestellt.

5. **Warum wurde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht – anders als in der Presse angekündigt – eingelegt**

und wer hat diese Entscheidung getroffen?

Eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht wurde eingelegt.

Der Stadt wurde der erstinstanzliche Antrag der AfD-Fraktion auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am Freitag, 20.02.2026, um 15:20 Uhr – nach telefonischer Ankündigung des Gerichts kurz zuvor – elektronisch zugestellt. Vorher hatte es seitens des Gerichts lediglich einen telefonischen Hinweis gegeben, dass ein derartiger Antrag eingereicht werden könnte. Die Stadt musste nach Zustellung des Antrags an demselben Tag bis 16:00 Uhr Stellung nehmen, weil das Verwaltungsgericht noch an diesem Tag eine Entscheidung treffen wollte. Aufgrund der daraus folgenden zeitlichen Dynamik war es von vorrangigem Interesse, dieses erstinstanzliche Verfahren ordnungsgemäß abzuarbeiten und auf den Vortrag in der Antragsschrift sachgerecht und unter Einbeziehung möglichst aktueller Informationen zu erwidern. Eine mögliche Beschwerde, für den Fall, dass das Verwaltungsgericht eine Entscheidung zu Lasten der Stadt treffen würde, stand zu dieser Zeit noch nicht im Fokus. Eine vorherige telefonische Unterrichtung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich eines möglichen Eilrechtsschutzes am Wochenende, die nach den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts an einem Freitag bis 15:00 Uhr hätte erfolgen müssen, unterblieb deshalb.

Nachdem der Stadt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag der AfD-Fraktion um 18:54 Uhr auf elektronischem Wege zugegangen war, hat die Verwaltung umgehend reagiert. Sie hat unmittelbar am Morgen des darauffolgenden Tages (21.02.2026) um 08:42 Uhr Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Eine frühere Einlegung der Beschwerde direkt am Abend des 20.02.2026 kam nicht in Frage. Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Beschwerde die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Es war daher zunächst ein diesen gesetzlichen Anforderungen entsprechender Beschwerdeschriftsatz zu fertigen und verwaltungsintern abzustimmen, was einen zeitlichen Rahmen bis zum 21.02.2026, 08:30 Uhr, erforderte.

Materiell hätte die Beschwerde der Stadt Dortmund allerdings, wenn das Oberverwaltungsgericht noch an dem damaligen Wochenende darüber entschieden hätte, keinen Erfolg gehabt. Da die Beschwerde mit dem Ende des Jahresempfangs der AfD-Fraktion am 22.02.2026 in der Sache gegenstandslos geworden war, haben die Verfahrensbeteiligten danach das Beschwerdeverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Oberverwaltungsgericht hatte auch eine Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren zu treffen. Dabei hatte es gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO den bisherigen Sach- und Streitstand des Verfahrens zu berücksichtigen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Beschluss vom 27.02.2026 der Stadt Dortmund als

Antragsgegnerin auferlegt. In der Begründung des Beschlusses hat es dazu folgendes ausgeführt:

„(...) Es ist ermessensgerecht, die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, weil sie mit ihrer Beschwerde unterlegen wäre. Das Verwaltungsgericht hat die von der Antragstellerin begehrte einstweilige Anordnung zu Recht erlassen. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt gewesen wäre, hätten zu keiner von der des Verwaltungsgerichts abweichenden rechtlichen Bewertung geführt. (...)“

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister